Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Pvak 2021/8/9 A26-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.08.2021

Norm

PVG §28 Abs1
PVG §28 Abs2
PVG §22 Abs4
PVGO §1 Abs1
PVGO §5

Schlagworte

Behandlung von Anträgen auf Zustimmung zur disziplinären Verantwortung; keine eigenen Erhebungen des PVO

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall langte das Ersuchen auf Freigabe von B nachweislich am 01.05.2021 beim DA ein. Die nächste DA-Sitzung fand am 06.05.2021 statt. Der Antrag der DL wäre vom DA gesetzeskonform auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu nehmen gewesen, um seiner Verpflichtung zur umgehenden Behandlung von Anträgen nach § 28 Abs. 2 PVG zu entsprechen. Dadurch, dass der die Sitzung Einberufende die Tagesordnung nicht entsprechend ergänzte, belastete er die Geschäftsführung des DA insoweit mit Gesetzwidrigkeit. Dem Argument, der Antrag sei „zu spät eingelangt" kommt keine Berechtigung zu, weil Anträge iSd § 28 PVG selbst dann, wenn sie erst am Tag einer bereits anberaumten DA-Sitzung einlangen sollten, auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt und behandelt werden müssen. Zudem war dem Schreiben der DL klar zu entnehmen, welche Dienstpflichtverletzung B zur Last gelegt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A26.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at